

2022-16

Veröffentlicht am 18.11.2022

Nr. 16/S. 206

Tag	Inhalt	Seite
18.11.22	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb im Fachbereich Bauen + Leben (FR GVE) an der Hochschule Trier	207-213

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang
Netztechnik und Netzbetrieb**

**im Fachbereich Bauen + Leben (FR GVE) an der Hochschule Trier
vom 18.11.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium am 16.11.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

§ 10 Thema der Masterarbeit

§ 11 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 12 Zulassung zum Kolloquium

§ 13 Versäumnis des Kolloquiums

§ 14 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

§ 16 Gesamtnote

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 18 Inkrafttreten

§ 19 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für diesen weiterbildenden Masterstudiengang ist § 35 HochSchG.

Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb sind festgelegt in der Gebührenregelung des kooperierenden Bildungsträgers in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung (zur Einschreibung in der Vertiefungsrichtung Gas/Wasser)
 - der Fachrichtung Versorgungstechnik mit Schwerpunkt Gas/Wasser oder einer verwandten Fachrichtung (zur Einschreibung in der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik)

Die Entscheidung, ob der Hochschulabschluss einer geeigneten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik mit geeignetem Schwerpunkt oder einer verwandten Fachrichtung, zuzuordnen ist, trifft der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss kann hierbei eine Zulassung unter Auflagen festlegen, wenn keine ausreichende Abbildung der Schwerpunkte Gas/Wasser oder Elektrotechnik gegeben ist.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens befriedigend (3,0).
- b) Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften von § 5 Abs. 2 der Einschreibeordnung,
- c) Eine einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung, bei Teilzeitbeschäftigung dementsprechend länger; Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in den Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerber können die fehlenden Credits durch geeignete Module aus der jeweils nicht belegten Sparte (Elektrotechnik bzw. Gas/Wasser) oder aus verwandten Bachelorstudiengängen erbringen. Welche Leistungen dafür individuell erforderlich sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt.

(4) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 2 Buchstabe a) abweichenden Gesamtnote möglich.

(5) Die Anzahl der Programmplätze und der Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung wird vom Bildungsträger festgelegt und bei der Ausschreibung mit angegeben. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm, so erstellt der Zulassungsausschuss auf Grundlage der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eine Rangfolge. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen, können diese unter Auflagen zugelassen werden. Bei unzureichender Bewerberlage kann auch von der Mindestnote nach Abs. 2 Buchstabe a) abgewichen werden. Der Zulassungsausschuss fällt die Entscheidung über die Zulassung.

(6) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige und aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Zulassungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(7) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert. Es gliedert sich in die Vertiefungsrichtungen Gas/Wasser oder Elektrotechnik. Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 SWS.

Das Lehrangebot wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Studienleistungen sind nicht vorgesehen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Kolloquium.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des Curriculums erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die bestandenen Modulprüfungen,
- b) eine Bestätigung, dass das Modul Ingenieurpraktische Tätigkeit abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
- c) das Thema der Masterarbeit,
- d) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende sowie
- e) ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn höchstens zwei Modulprüfungen des 3. Semesters noch nicht bestanden sind.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monaten. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum in der Regel um bis zu zwei Monate verlängern.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren der Hochschule Trier. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer sind Prüfende gemäß §3 der allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 25.04.2019

§ 10 Thema der Masterarbeit

(1) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach § 8 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit der Zulassung zur Masterarbeit.

(3) Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden vom Prüfungsausschuss bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 11 Kolloquium über die Abschlussarbeit

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich

dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zum Kolloquium erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 12 Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium ist zugelassen,

a) wer die Voraussetzungen zur Zulassung für die Prüfung gem. allgemeiner Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 25.04.2019 erfüllt.

b) wer sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,

c) wessen form- und fristgerecht abgegebene Masterarbeit von mindestens einem der beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist und

d) wer sich mit dem Anmeldeformular zur Masterarbeit auch formgerecht zum Kolloquium angemeldet hat.

(2) Das Kolloquium ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchzuführen.

(3) Bewerten beide Prüfenden die Masterarbeit vorläufig mit „nicht ausreichend“, ist die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 13 Versäumnis des Kolloquiums

Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint oder das Kolloquium abbricht (Versäumnis).

§ 14 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium dieses und in der Folge die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium.

(2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Wurde die Masterarbeit bzw. die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang dieser Ordnung erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§16 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 18 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2023.

§ 19 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 17.11.2022

Prof. Dr. Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

